



9. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 41.4 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Musikschule	<i>Datum</i> 29.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beratung</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	08.05.2023	Ö
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft (BiA)	Beratung	10.05.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	22.05.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	05.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 9. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

1. Anpassung der Unterrichtsgebühren

Für die Haushaltsplanung 2023/24 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde eine Anhebung der Einnahmen aus Unterrichtsgebühren um 25 % festgelegt. Dementsprechend wurden im Rahmen der Haushaltsplanung neue Planansätze für die Einnahmen aus Musikschulgebühren in Höhe von 369.600,00 € für 2023 und 409.500,00 € für 2024 berücksichtigt. Der Gesamthaushalt der Musikschule ist für 2023 mit Ausgaben von 1.412.600 € und Einnahmen von 560.900 €, für das Jahr 2024 mit Ausgaben von 1.444.700 € und Einnahmen von 600.800 €, geplant.

Die neue Gebührenordnung kann jedoch erst mit dem Schuljahresbeginn ab dem 01.08.2023 angewendet werden, sodass der Planansatz in 5 Monaten nicht zu erreichen ist. Rechnerisch sind Einnahmen in Höhe von 365.500 € möglich. Basierend auf dem Einnahmestand vom 17.03.2023 in Höhe von 331.000 €, ergibt sich für das Jahr 2024, bei einer rechnerischen Anhebung der Einnahmen aus Musikschulgebühren um 25 Prozent, ein

Jahresergebnis von 413.800 €. Das sind 4.300 € über dem festgelegten Planansatz.

Bei der Gebührenkalkulation wird erstmals zwischen Schüler*innen mit Wohnsitz außerhalb und innerhalb Greifswalds unterschieden. Die Tarife für in Greifswald ansässige Schüler*innen werden um 5 Prozent weniger (23,5 %) angehoben als für Schüler*innen mit Wohnsitz außerhalb Greifswalds (28,5 %). Die Musikschule unterrichtet ca. 30 Prozent auswärtige Schüler*innen und ca. 70 Prozent Schüler*innen aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Dementsprechend wurde ein Modell mit zwei unterschiedlichen Tarifen – ausgehend von den bisherigen Unterrichtsgebühren – erarbeitet. Die Jahreskosten pro Teilnehmer*in werden einerseits durch die Zahlung der Jahresunterrichtsgebühr in den **Gruppen S** (Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis 25 Jahren) und **E** (Erwachsene) getragen.

Das Defizit wird anteilig vom Land Mecklenburg-Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald getragen: Für die **Gruppe S** liegt der Zuschuss des Landes, ausgehend von der Gesamtfördersumme 170.100 € für die Personalkosten des päd. Personals, für Schüler*innen mit und ohne Wohnsitz in Greifswald zwischen 0,04 und 6,77 Prozent (0,74 € und 36,33 €).

Der kommunale Zuschuss liegt für die Schüler*innen ohne Wohnsitz in Greifswald zwischen 11,38 und 71,79 Prozent (33,12 € und 2.168,90 €) und für Schüler*innen mit Wohnsitz in Greifswald zwischen 14,68 und 72,86 Prozent (42,72 € und 2.201,30 €).

Für die **Gruppe E** liegt der Zuschuss des Landes für Schüler*innen mit und ohne Wohnsitz in Greifswald zwischen 0,04 und 6,62 Prozent (0,74 € und 68,12 €). Der kommunale Zuschuss liegt für die Schüler*innen ohne Wohnsitz in Greifswald zwischen 40,59 und 63,13 Prozent (425,67 € und 1.907,30 €) und für Schüler*innen mit Wohnsitz in Greifswald zwischen 42,59 und 64,56 Prozent (446,67 € und 1.950,50 €).

Im Betriebsabrechnungsbogen 2022 (BAB) konnten die Kosten für die Unterrichtsform 4er Gruppe S nicht betrachtet/berechnet werden, da es im Jahr 2022 keine Teilnehmer*innen gab. Die Gebührenanhebung erfolgt für die 4er Gruppe S wie in Anlage 3 und 4 ausgewiesen.

Anlage 2 – Rechenweg Gebühren ab 01.08.2023

Anlage 3 - Unterrichtsgebühren +28,5 % Wohnsitz außerhalb Greifswalds

Anlage 4 - Unterrichtsgebühren +23,5 % Wohnsitz Greifswald

Anlage 5 – BAB 2022

Anlage 6 – Vergleich der Musikschulen

2. Änderung des § 7 (4) Sozialermäßigung

Zum 01.01.2023 wurde das Arbeitslosengeld II durch die Leistungen aus dem Bürgergeldgesetz – dem Bürgergeld ersetzt.

Dementsprechend wird der § 7 (4) der Benutzungs- und Gebührensatzung

im Wortlaut geändert.

Die Abstufungen in der Gewährung der Sozialermäßigung bleiben erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2023 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2023 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	26300/43229000/ 33100.11020	Musikschulgebühren	365.500 (2023) 413.800 (2024 ff.)

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2023	369.600	365.500	- 4.100
2	2024 ff.	409.500	413.800	4.300

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2023	36100/54143/54143.40002	4.100

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		Nein

Begründung:

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - 9. Änderungssatzung Musikschule öffentlich
- 2 Anlage 2 - Rechenweg Gebühren ab 01.08.2023 öffentlich
- 3 Anlage 3 - Gebühren +28,5% Auswärtige öffentlich
- 4 Anlage 4 - Gebühren +23,5% HGW öffentlich
- 5 Anlage 5 - BAB 2022 öffentlich

6
7

Anlage 6 - Vergleich der Musikschulen öffentlich
Anlage 7 - Lesefassung 9. Änderungssatzung Musikschule öffentlich